

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats der NHG

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **12 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



AKTION BÜRGERRECHT

Die Aktion Bürgerrecht, welche vor neun Jahren von der Auslandschweizerorganisation begonnen wurde, ist erfolgreich abgeschlossen.

Die neuen Bestimmungen werden am 1. Juli 1985 in Kraft treten. Für alle Einzelheiten über das Vorgehen verweisen wir auf Seite 9 des vorliegenden Heftes – Offizielle Mitteilungen.

Wir möchten die Gelegenheit benutzen, um den Bundesbehörden unseren Dank auszusprechen, und ganz speziell den nachgenannten Persönlichkeiten, welche mitgeholfen haben, unsere Aktion zu unterstützen und welche dadurch den Auslandschweizerinnen und ihren Kindern einen Dienst geleistet haben.

Wir danken



Elisabeth Kopp
Bundesrätin



Josi Meyer
Ständerätin



Monique Bauer
Ständerätin



Esther Bühler
Ständerätin
Mitglied der
Auslandschweizer-
kommission



Amelia Christinat
Nationalrätin



Roland Schärer
Sektionschef (EPJD)

(Photos Keystone)



Ein Abschied



Herr Lucien Paillard, Lic.rer.pol., möchte sich anderen Aktivitäten zuwenden und wird deshalb das Auslandschweizersekretariat verlassen.

Er ist im Herbst 1971 in den Dienst der Auslandschweizerorganisation der NHG getreten und wurde 1974 zum Stellvertreter

des Direktors ernannt. Herr Paillard hat sich innerhalb der Auslandschweizerorganisation viele Freunde geschaffen, die seinen grossen Einsatz für die Belange unserer Mitglieder im Ausland sehr schätzten. Er hat sich vor allem zum Spezialisten der Probleme der Freiwilligen Sozialversicherung für die Auslandschweizer, des Krankenkassenwesens, der Information und des Bürgerrechtes entwickelt. Gerade im letztgenannten Bereiche war er in den vergangenen Jahren zu einer der treibenden Kräfte in der Durchsetzung der Forderung nach einer Gleichberechtigung der Auslandschweizerinnen in der Übertragung des Bürgerrechtes auf ihre Kinder geworden. Unsere Mitbürgerinnen im Ausland sind dem scheidenden Mitarbeiter des Auslandschweizersekretariats deshalb zu Dank verpflichtet.

Eidgenössische Abstimmungen 1985

9. Juni
22. September
1. Dezember

Vorlagen, über die abgestimmt werden wird

am 9. Juni:

Initiative Recht auf Leben, Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben, Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser, Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide

am 22. September: *Änderung des Zivilgesetzbuches* (Eherecht), Innovationsrisikogarantie, Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen».

Die Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zur UNO ist auf den März 1986 angesetzt worden. Dieser Beschluss wird an dem noch festzusetzenden Tag als einziges Geschäft zur Abstimmung gebracht werden.